

# RS OGH 2000/4/12 4Ob71/00w, 5Ob99/02y, 5Ob153/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2000

## Norm

ABGB §1009

## Rechtssatz

Bei einer gleichartigen - Kollisionen nahelegenden - Interessenlage ist eine analoge Anwendung der von Lehre und Rechtsprechung zur Gültigkeit von Insichgeschäften entwickelten Grundsätze möglich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 71/00w

Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 71/00w

Veröff: SZ 73/68

- 5 Ob 99/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 5 Ob 99/02y

Auch

- 5 Ob 153/08y

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 153/08y

Vgl aber; Beisatz: Im Fall einer „fremdnützigen“ Drittpfandbestellung durch den Vertreter des Liegenschaftseigentümers, der gleichzeitig Schuldner der zu sichernden Verbindlichkeit ist, besteht zwar eine Kollisionen nahelegende Handlungsweise und eine Schädigungsgefahr für die Liegenschaftseigentümerin, doch ist die Interessenlage bei Abschluss des Pfandbestellungsvertrags nicht der eines Insichgeschäfts gleichartig, weil durch die rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Vertreters zwar Wirkungen für den Vertretenen und den Dritten (Gläubiger) erzeugt werden, nicht aber für den Vertreter selbst. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113487

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)